



# Bekanntmachung

des

## Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

Veröffentlicht am 31.03.2022

---



### **Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten als Ersatz für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 243,00 € sowie für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 44,00 € je Sitzung.

Für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen etc. im Kreisgebiet, zu denen vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder vom Landrat eingeladen wird, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 € je Sitzung bzw. Veranstaltung gezahlt. Es wird nur eine Fraktions- oder Gruppensitzung pro Abgeordnete/r pro Tag abgerechnet.

Dauert eine Sitzung nach Satz 1 länger als 6 Stunden, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 44,00 € gezahlt.

- (2) Für die in Ausübung des Mandats anfallenden Fahrten wird eine Reisekostenerstattung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt (Nieders. Reisekostenverordnung). Es wird die kürzeste Fahrtstrecke zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort – einfache Wegstrecke – zugrunde gelegt.
- (3) Für Reisen im Auftrage des Landkreises nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Kreistagsabgeordneten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 eine Reisekostenerstattung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen (Nds. Reisekostenverordnung). Als Fahrtstrecke wird die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort zugrunde gelegt.

#### **§ 2 Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten Ersatz des infolge ihrer Mandatstätigkeit entstandenen Verdienstaufschlages innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch 27,50 € je ausgefallener Arbeitsstunde.

Grund und Höhe des Verdienstaufschlages sind nachzuweisen.

Dieser kann z. B. bei unselbständig Tätigen durch eine Arbeitgeberbescheinigung bzw. bei selbständig Tätigen durch die Bescheinigung eines Steuerberaters nachgewiesen werden.

- (2) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im häuslichen oder sonstigen beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, erhalten als Ersatz einen Pauschalstundensatz in Höhe von max. 22,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

Der Nachteilsausgleich wird den Kreistagsabgeordneten nur dann auf Antrag erstattet, wenn im Bereich der Haushaltsführung bzw. Betreuung von Angehörigen oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, gegen Entgelt in Anspruch genommen wird.

Dringende Gründe in vorstehendem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder eine anerkannt pflegebedürftige Person dem Haushalt angehört. Der Antrag ist nachvollziehbar und glaubhaft zu begründen. Die Betreuungskosten bzw. Kosten einer Hilfskraft sind grundsätzlich zu Beginn der Wahlperiode nachzuweisen, z.B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrages. Sie werden höchstens bis zu der im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenzahl erstattet.

- (3) Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz wird maximal für 8 Stunden täglich gewährt (werktags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr). Angefangene Stunden sind aufzurunden.
- (4) Als Zeitzuschläge zum Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz werden für die Hin- und Rückfahrt bei Entfernungen bis zu 25 km 1 Stunde und bei über 25 km 2 Stunden berücksichtigt.
- (5) Die Regelungen nach § 2 Abs. 1 und 2 gelten für die stellvertretenden Landräte entsprechend.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen betrauten Kreistagsabgeordneten**

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Die stellvertretenden Landräte  | 364,00 €            |
| b) Die Fraktionsvorsitzenden einen Sockelbetrag von<br>zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied | 303,50 €<br>22,00 € |
| c) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse je geleiteter Sitzung                                 | 44,00 €             |
| d) Der/die Vorsitzende des Kreistages je geleiteter Sitzung                                  | 44,00 €             |

### **§ 4**

#### **Zahlung der Aufwandsentschädigungen**

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und § 3 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

### **§ 5**

#### **Entschädigung für nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder**

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, gelten die Regelungen der §§ 1 und 2 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 44,00 € je Sitzung bzw. 22,00 € je Veranstaltung.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 01.08.2012 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.03.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Prietz